

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 164; HGB §§ 489, 493; Seemannsgesetz § 24;
Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt
vom 18. Dezember 1970 § 3

Leitsätze: 1. Die Frage, zwischen welchen Parteien das Heuer-
verhältnis abgeschlossen ist, ist entscheidend
nach den Angaben des Heuerscheins zu beurteilen.

2. Das Vertretungsverhältnis erfordert im Grund-
satz nicht die Mitteilung der Person des Ver-
tretenen (im Anschluß an BGH LM Nr. 10 zu
§ 164 BGB).

Aktenzeichen: 5 AZR 310/72

Urteil des BAG vom 21. Dezember 1972

LAG Hamburg



5 AZR 310/72

1 Sa 9/72 Hamburg

Verkündet
am 21. Dezember 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtliche Richterin Schäfer und den ehrenamtlichen Richter Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. April 1972 - 1 Sa 9/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 3 -

Dienstantritt am: ca. Mitte Mai in . . . Beg.d.Heuerzahlg.
MS "K H/H H" bei Dienstantritt

Sonstige Vereinbarungen: kurzfristig Steuermannsdienst
zwecks Information auf K H, danach als Kapitän auf
MS "H H" Heuer lt. Tarif + unserem Haustarif bzw.
allgemeine Zulagen für unsere Angestellten.

Dauer des Vertrages: unbestimmte Zeit/... Fahrtgebiet: Kleine
Fahrt

....

Heuer und sonstige Bedingungen lt. Manteltarif und Tarif
für die deutsche Seeschifffahrt in der jeweils gültigen
Fassung.

....

Ferner gilt ausdrücklich als vereinbart, daß die Abtretungen
jeglicher Forderungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis mit
der Reederei ergeben, ausgeschlossen sind und daß die Reederei
berechtigt ist, irgendwelche Abtretungen, Verpfändungen oder
Ratenzahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nicht anzuer-
kennen (gem. § 399 BGB).

....

Endabrechnung bei Abmusterung erfolgt durch T innerhalb
von 10 Tagen. Endsaldo wird nicht an Bord ausgezahlt !

gez. Sch T
Schiffahrtskontor A F
gez. Unterschrift
(im Auftrage der Reederei als
Agent)

Hamburg, den 23. April 1971"

Der Kläger nimmt im vorliegenden Rechtsstreit den Beklagten
auf Zahlung von Restheuer in Höhe von 534,90 DM in Anspruch.

Der Kläger war zunächst gemäß der Vereinbarung im Heuer-
schein als Steuermann eingesetzt. Am 20. Juni 1971 ging er beim
Eintreffen des Schiffes im Nord-Ostsee-Kanal von Bord, weil er
noch nicht als Kapitän eingesetzt war. Zuvor hatte der Kläger
nach seiner Darstellung das Heuerverhältnis bereits am 11. Juni
1971 mit der Bitte um Ablösung bei der nächsten Kanalpassage
gekündigt.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,
an ihn 534,90 DM nebst 8 % Zinsen seit Zustellung des Zahlungs-
befehls zu zahlen.



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat geleugnet, Vertragspartner des Klägers geworden zu sein. Aus dem Heuerschein gehe ausdrücklich hervor, daß er im Auftrag der Reederei als Agent gehandelt habe und daß Vertragspartner die Partenreedereien MS K H und H H gewesen seien. Gegen den Klageanspruch hat der Beklagte ferner mit einer Schadenersatzforderung gleicher Höhe aufgerechnet, die er aus dem eigenmächtigen Verlassen des Schiffes am 20. Juni 1971 herleitet.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zunächst durch Versäumnisurteil verurteilt und hat dieses Urteil nach Einspruch des Beklagten aufrecht erhalten. Auf die Berufung des Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und hat nach Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß zwischen den hier streitenden Parteien ein Heuerverhältnis nicht zustande gekommen ist. Eine solche Schlußfolgerung durfte das Landesarbeitsgericht zu Recht aus dem Vermerk des Heuerscheins: "im Auftrage der Reederei als Agent" ziehen. Klarer und eindeutiger läßt sich im Rechtsverkehr ein Vertretungsverhältnis nicht zum Ausdruck bringen, vor allem nicht gegenüber dem Personenkreis der durch einen besonderen Bildungsstand ausgezeichneten Schiffskapitäne, zu dem der Kläger gehört. In diesem Kreis kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß Partenreedereien (§ 489 HGB) häufig durch Korrespondentreeder (§§ 492 ff. HGB) vertreten werden. Solche Korrespondentreeder sind trotz weitgehender Dispositions- und gerichtlicher Vertretungsbefugnis (§ 493 Abs. 3 HGB) im Verhältnis zu Dritten nach der Gesamtregelung des § 493 HGB lediglich Vertreter der betreuten Partenreederei; sie können nicht selbst als Partei in Anspruch genommen werden (Schaps-Abraham, Das deutsche Seerecht, 3. Aufl., Bd. II S. 97 Anm. 11).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dem Kläger als Kapitän konnte nicht verborgen bleiben, daß er auf Schiffen von Partenreedereien eingesetzt werden sollte. Nach der Begriffsbestimmung des § 489 HGB besteht eine Reederei im Rechtssinne nur, wenn von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird. Der Heuerschein spricht ausdrücklich von dem "Arbeitsverhältnis mit der Reederei"; damit konnte nur die jeweilige Partenreederei gemeint sein, in deren Eigentum die bezeichneten Schiffe standen. Daß der Beklagte selbst nicht als Partenreederei in Betracht kam, liegt auf der Hand. Er führt, wie der Heuerschein besagt, ein "Schiffahrtskontor", das nach dem Antwortschreiben des Beklagten vom 14. April 1971 "18 Schiffe disponierte", also nicht bereederte; er hat sich auch im gesamten vorliegenden Schriftwechsel nicht selbst als "Reederei", sondern stets als "Schiffahrtskontor" dargestellt.

Mit Recht bezeichnet es das Landesarbeitsgericht als unschädlich, daß der Heuerschein die Partenreederei nicht näher als mit dem Hinweis auf das jeweilige Schiff bezeichnet. Weitere Angaben waren entbehrlich, da Partenreedereien nach nahezu einheitlicher Auffassung als solche parteifähig im formellen Sinne sind, also in eigenem Namen klagen und verklagt werden können; es bedarf also nicht der Bezeichnung der einzelnen Mitreeder (Schaps-Abraham, aaO, S. 83 ff., mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur). Abgesehen davon erfordert, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, ein Vertretungsverhältnis im Grundsatz nicht die Bekanntgabe der Person des Vertretenen (BGH LM Nr. 10 zu § 164 BGB; BGB-RGRK, § 164 Anm. 5). Der Heuerschein nennt hier zwar nicht den Sitz der Partenreederei. Dies und andere Einzelheiten konnte der Kläger unschwer durch Einsichtnahme in das Schiffahrtsregister erfahren oder bei dem Beklagten erfragen; beides war dem Kläger zumutbar. Selbst ohne nähere Kenntnis weiterer Einzelheiten hätte er wenigstens die wirksame Klageerhebung gegen die Reederei mittels einer dem Beklagten zugestellten Klage erreichen können. Denn der Beklagte war, wenn er es hier nicht bereits als Korrespondentreeeder gemäß § 493 HGB war, so doch auf Grund seines Gesamtverhaltens



gegenüber dem Kläger als Generalbevollmächtigter der Reederei im Sinne des § 173 ZPO anzusehen, dem danach mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst zugestellt werden konnte.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht sich für die Annahme eines Vertretungsverhältnisses allein an die Angaben des Heuerscheins gehalten, denn in ihn ist gemäß § 24 SeemG der wesentliche Inhalt des Heuerverhältnisses aufzunehmen. War dort, wie das Landesarbeitsgericht rechtsirrtumsfrei angenommen hat, das Vertretungsverhältnis eindeutig bezeichnet, so war damit die Frage nach den Parteien des Heuerverhältnisses abschließend beantwortet. Der Revision ist zuzugeben, daß manche Erklärungen des Beklagten im sonstigen Schriftwechsel den Eindruck erwecken, als sehe sich der Beklagte selbst als Arbeitgeber an. Dabei beachtet die Revision jedoch nicht hinreichend die Generalbevollmächtigung, die dem Korrespondentreeder gemäß § 493 Abs. 1 HGB eingeräumt ist; er ist nach § 493 Abs. 4 dieser Vorschrift sogar befugt, selbständig Anstellungen und Entlassungen auszusprechen. Aus diesem Grunde fordert § 3 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt i.d.F. vom 18. Dezember 1970, Korrespondent- bzw. Vertragsreeder sollten bei der Einstellung "ausdrücklich" im Namen der Partenreederei handeln, andernfalls sie selbst als Reeder im Sinne des Tarifvertrages anzusehen seien. Mit der Revision kann angenommen werden, daß dieser Tarifvertrag auch das Heuerverhältnis des Klägers erfaßt, obwohl er nach § 2 Abs. 1 lit. a an sich nicht für die Heuerverhältnisse der Kapitäne gilt. Der Heuerschein läßt hier jedenfalls eindeutig und damit auch im Sinne des § 3 Abs. 1 MTV "ausdrücklich" erkennen, daß der Beklagte im Auftrag von leicht identifizierbaren Partenreedereien gehandelt hatte.

Demnach war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

E. Schäfer

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

